

Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 546), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146) hat die Verbandsversammlung am 06.09.2006 die Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, ohne Gebietshoheit. Er dient dem öffentlichen Wohl und erstrebt keinen Gewinn.

(2) Der Zweckverbandes führt den Namen:

WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen

Die Kurzform lautet WZV.

(3) Der Sitz ist in Stavenhagen, Schultetusstraße 56

(4) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift

"WasserZweckVerband . Malchin-Stavenhagen"

§ 2 Verbandsgebiet, Verbandsmitglieder und Ihr Stimmrecht

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.

(2) Nachstehend aufgeführte Städte und Gemeinden bilden den Zweckverband:

Städte	Ritzerow
Malchin	Rosenow
Stavenhagen	Ivenack
Neukalen	Jürgenstorf
Gemeinden	Kittendorf
Basedow	Knorrendorf
Bredenfelde	Kummerow
Briggow	Mölln
Duckow	Remplin
Faulenrost	Grammentin
Gielow	Zettemin
Gülzow	

(3) Jedes Verbandsmitglied erhält das Beschlussstimmrecht entsprechend der Zahl der Einwohner.

Je angefangene 1.000 Einwohner wird eine Stimme gewährt. Maßgebend ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied können nur

einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

(1) Der WZV übernimmt die ihm übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Hierfür übt er das Satzungsrecht aus.

(2) Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Vorschriften über besondere Formen der kommunalen Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(3) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der WZV auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.

(4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit und beschäftigt, soweit es seine betriebliche Organisationsform erfordert, Angestellte und Arbeiter unter Beachtung der Tarifverträge und den im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mitteln.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Im Verhinderungsfall ist der Bürgermeister durch seinen Stellvertreter im Amt zu vertreten.

(3) An der Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher gleichzeitig mit den Aufgaben des Vorsitzenden betrauen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6 Zusammentreten und Aufgabe der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Verbandsvorsteher.

(2) Als oberstes Organ des Zweckverbandes obliegen der Verbandsversammlung die

Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes sowie die Überwachung der Durchführung dieser Entscheidungen durch den Verbandsvorsteher.

Wichtige Angelegenheiten sind:

- Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- Festsetzung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- Erwerb und Veräußerung von Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro
- Auftragsvergaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von mehr als 1.000.000 Euro
- Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
- wesentliche Aus- und Umgestaltung und Auflösung des Zweckverbandes
- Festlegung von Umlagen und Stammkapital
- Festlegung der betrieblichen Rechts- und Organisationsform
- Festsetzung des Stellenplanes bei Beschäftigung von Personal

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die inneren Angelegenheiten der Verbandsversammlung, sowie Ladung, Ablauf und Ordnung der Sitzungen, das Beschluss- und Abstimmungsverfahren und die zu erstellende Niederschrift geregelt sind.

(4) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.

(5) Die Verbandsatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder (satzungsgemäße Stimmen) der Verbandsversammlung beschlossen.

(5) Besondere Angelegenheiten werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder (satzungsmäßige Stimmen) beschlossen.

Zu den besonderen Aufgaben gehören:

- Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes
- Änderung der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben
- Regelungen über Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern

§ 7 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist das verwaltungsleitende Organ und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher wird aus der Mitte der Verbandsversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder gewählt. Die Regelungen des § 159 i.V. mit § 38 (1) Kommunalverfassung M-V gelten entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Verbandsversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder zwei Stellvertreter, die die Aufgaben des Verbandsvorstehers im Verhinderungsfall wahrnehmen.

(4) Der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit nicht nach §§ 6 und 8 dieser Satzung die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorstand zuständig ist.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören:

- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes
- Abschluss von Verträgen und Entscheidungen über die Verfügung des Verbandsvermögens bis zu 25.000 Euro
- Auftragsvergaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes mit einem Wertumfang bis zu 100.000 Euro
- Entscheidungen in den Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Vorstandes bzw. der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Verbandsversammlung
- Aufstellung und Ausführung des Stellenplanes bei Beschäftigung von Personal

(5) Der Verbandsvorsteher erlässt, soweit es der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben erfordert, Dienstanweisungen.

(6) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 370 EUR.

(7) Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(8) Wenn der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben es erfordert, kann der Verbandsvorsteher im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung durch Beschluss der Verbandsversammlung hauptamtlich bestellt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, das hinsichtlich der Willensbildung zur Entlastung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers beiträgt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Zwei der weiteren Mitglieder sind die Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer einer Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung nach dem Meiststimmenverfahren gewählt und müssen mindestens zur Hälfte Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(3) Aufgaben, die dem Vorstand übertragen werden:

- Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- Abschluss von Verträgen und Entscheidungen über die Verfügung des Verbandsvermögens über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro
- Auftragsvergaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes mit einem Wertumfang von 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro
- In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorstand an Stelle der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

(4) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit kann mit Beschluss der Verbandsversammlung auf Dritte übertragen werden.

(3) Die Prüfung des Verbandes erfolgt durch den Landesrechnungshof M-V gemäß geltendem Kommunalprüfungsgesetz des Landes. Ein durch die Verbandsversammlung bestellter Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, begleitet die Haushaltsführung des Verbandes.

(4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 10 Verbandsvermögen

(1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Verbandsvermögen auszustatten. Die Verbandsmitglieder treten hierzu ihre Ansprüche aus der Kommunalisierung der Neubrandenburger Wasser AG an den Zweckverband ab, so dass ihre Anteile direkt auf den Verband übertragen werden.

(2) Verbandseinlagen können bei Aufnahme in den Verband und bei Übernahme neuer Aufgaben durch den Verband festgesetzt werden.

(3) Die Höhe des Stammkapitals des WZV wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich entsprechend des Umlageschlüssels gemäß § 12 Abs.(2).

§ 11 Finanzbedarf

(1) Der Zweckverband ist unter Wahrung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu planen und zu führen, dass für eine dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesorgt ist.

Zur Finanzierung dieser Aufgabenerfüllung werden verwendet:

1. eigene Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten nach den gesetzlichen Vorschriften

des Kommunalabgabenrechts

2. sonstigen Einnahmen aus Verkaufserlösen, staatl. Fördermitteln und Baukostenzuschüssen

3. Kredite

Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; anderenfalls ist er aus den Haushaltsmitteln der Verbandsmitglieder abzudecken.

§ 12 Verbandsumlagen

(1) Als Maßstab gilt die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gemäß § 2 (3).

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt mit der Festsetzung im Wirtschaftsplan des Haushaltsjahres und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13 Aufnahme von weiteren Mitgliedern

(1) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag möglich.

(2) Bedingungen werden durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festgelegt, dessen Inhalt von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

(3) Der Beitritt eines weiteren Mitgliedes bedarf einer Satzungsänderung. Mit dem Beschluss der Satzungsänderung und der öffentlichen Bekanntmachung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Beitritt wirksam.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(2) Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband einen Auseinandersetzungsvertrag. Der Vertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Das Ausscheiden aus dem Zweckverband bedarf einer Satzungsänderung. Mit dem Beschluß der Satzungsänderung und der öffentlichen Bekanntmachung nach Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde sind der Auseinandersetzungsvertrag und das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes wirksam.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Restbuchwert (Verkehrswert bei Grundstücken) zu übernehmen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie unentgeltlich zurück zu übertragen.

(5) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann in allen Fällen nur zum Ende des darauf folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen und muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 15 Aufhebung des Verbandes

(1) Die Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der als Verpflichtungserklärung auszufertigen ist.
Er bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Abwicklung erfolgt durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren.

(3) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt durch Aufhebungsverträge. Die Verträge haben zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben. § 15 (3) gilt entsprechend.
Verbleibendes Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Berechnung der Umlagen gem. § 12 verteilt.

(4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Landrat des Landkreises Demmin als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Das für den Verband beschäftigte Personal ist bei Auflösung des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes zu übernehmen, sofern die Übernahme nicht durch einen anderer Träger erfolgt. Über Kriterien ist durch die Verbandsversammlung zu entscheiden.

§ 16 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband übt der Landrat des Landkreises Demmin als untere Rechtsaufsichtsbehörde aus.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Demmin, dem: Kreisanzeiger des Landkreises Demmin.
Der Kreisanzeiger erscheint zweimal monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Demmin verteilt.

(2) Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Pläne, Abschlüsse, Karten, Zeichnungen oder umfangreiche Texte, die Bestandteil einer Bekanntmachung sind, gelten als veröffentlicht, wenn sie am Sitz des Verbandes in Stavenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen und die Auslegung öffentlich bekannt gemacht wurde.

(4) Sonstige Mitteilungen werden ortsüblich, auf der Grundlage der jeweiligen Hauptsatzungen der Städte und Gemeinden bekannt gemacht.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes vom 06.02.2006 außer Kraft.

Stavenhagen, 28.09.2006

Krüger
Verbandsvorsteher